

Anrechnung Hilflosenentschädigung, §§ 5, 7 SHG

Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär. Für die Bemessung der Unterstützung sind Einkünfte einzubeziehen. Bezieht eine nicht von der Sozialhilfe unterstützte Person eine Hilflosenentschädigung und wird von einer sozialhilfebeziehenden Person gepflegt, so ist die Hilflosenentschädigung in jenem Umfang als Einnahme der unterstützten Person anzurechnen, als sie nicht für den Einkauf von externen Dienstleistungen verwendet wird (E. 9., 10., 14. – 16., 20., 21.).

Aus den Erwägungen:

(...).

9. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Die Festlegung der Hilfe soll zusammen mit der hilfesuchenden Person erfolgen (§ 4 Absatz 3 SHG).

10. Der in der Sozialhilfe geltende Individualisierungsgrundsatz verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. In enger Beziehung zum Individualisierungsgrundsatz steht das Bedarfsdeckungsprinzip und besagt, dass Sozialhilfe einer individuellen, konkreten und aktuellen Notlage abhelfen soll (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 74).

11. – 13. (...).

14. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Absatz 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der

Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/ THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thüerer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

15. Gemäss § 6 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen an Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienunterstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Für die Bemessung der Unterstützung sind Einkünfte einzubeziehen, bewegliches Vermögen zu veräussern und unbewegliches Vermögen zu belehnen oder zu veräussern (§ 7 Absatz 1 SHG). Als Einkünfte gelten Erwerbseinkommen, Erwerb ersatz Einkommen, Renten (inkl. Vorbezüge), Praktikums- und Lehrlingslohn, Hilflosenentschädigung, Unterhaltsbeiträge, Ausbildungsbeiträge, Entschädigung für Haushaltsführung und sonstige Leistungen Dritter. Die Hilflosenentschädigung soll Menschen mit einer Behinderung eine unabhängige Lebensführung ermöglichen. Sie deckt die Kosten von versicherten Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, die Hilfe Dritter benötigen oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig (Merkblatt 4.13. Leistungen der IV, Merkblatt 3.01 Leistungen der AHV). Die Hilflosenentschädigung wird nicht bei der anspruchsberechtigten Person, sondern bei derjenigen Person, die die Hilfe leistet als Einkommen berücksichtigt (vgl. Handbuch Sozialhilferecht, Einkommen und Vermögen, Einkommen). Bezieht eine nicht von der Sozialhilfe unterstützte Person eine Hilflosenentschädigung und wird von einer sozialhilfebeziehenden Person gepflegt, so ist die Hilflosenentschädigung in jenem Umfang als Einnahme der unterstützten Person anzurechnen, als sie nicht für den Einkauf von externen Dienstleistungen verwendet wird (GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Ein Handbuch, Zürich/St.Gallen 2014, S. 429).

16. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seinen Eltern, die beide eine Hilflosenentschädigung beziehen, Hilfe leistet. Er bestreitet auch nicht, dass er aufgrund dieser Hilfeleistung nicht in der Lage sei, einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen. Es ist zutreffend, dass nicht der Beschwerdeführer, sondern seine Eltern Anspruch auf die Hilflosenentschädigung haben und diese letztlich nicht verpflichtet sind, ihrem Sohn für seine Hilfe einen Lohn zu bezahlen. Umgekehrt ist der Beschwerdeführer auch nicht verpflichtet, seinen Eltern diese Hilfe, wofür die Eltern eine staatliche Entschädigung erhalten, unentgeltlich zu leisten. Aufgrund der Hilfeleistungen für seine Eltern ist es dem Beschwerdeführer nicht möglich, einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachzugehen und so langfristig von der Sozialhilfe abgelöst

werden zu können. Da der Beschwerdeführer tatsächlich die Hilfe leistet und die Eltern die Hilflosenentschädigung erhalten, ist diese grundsätzlich als Einnahme beim Beschwerdeführer anzurechnen. Es handelt sich dabei weder um eine Verwandtenunterstützungspflicht noch um Leistungen Dritter. Bei der Berücksichtigung der Einkünfte kann es sodann keine Rolle spielen, dass bis anhin die Hilflosenentschädigung nicht berücksichtigt wurde, denn bereits im Gespräch vom 30. September 2014 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Hilflosenentschädigung als Einkommen angerechnet werden müsste (vgl. Aktennotiz vom 30. September 2014). Die anfängliche Nichtberücksichtigung ist einzig auf die Toleranz der SHB und im Hinblick auf eine baldige Ablösung von der Sozialhilfe nicht berücksichtigt worden. Auch kann die finanzielle Situation der Eltern grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, zumal es vordergründig darum geht, die Notlage des Beschwerdeführers zu beheben. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Hilflosenentschädigung genau dafür gedacht ist, Kosten, die aufgrund der Hilflosigkeit entstehen, zu decken. Anzumerken bleibt, dass ein allfälliger Anspruch auf Ergänzungsleistungen der Eltern abgeklärt werden könnte.

17. – 19. (...).

20. Die SHB rechnete je die Hälfte der Hilflosenentschädigung der Eltern beim Beschwerdeführer als Einkünfte an. Dabei berücksichtigte die SHB, dass die Eltern des Beschwerdeführers noch auf andere Hilfestellungen (z.B. Spitex) angewiesen seien, weshalb jeweils nur die Hälfte berücksichtigt werde. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass bei den Eltern neben dem üblichen Lebensunterhalt weitere gesundheitsbedingte Gesundheitskosten wie Spitex (ca. CHF 400.00/Mt.), Putzfrau (ca. CHF 500.00/Mt. inkl. Sozialabgaben) oder nicht versicherte Gesundheitskosten (ca. CHF 2'200.00/Jahr) anfallen würden. Stellt man diese geltend gemachten Kosten, total CHF 1'083.35/Mt. der gesamten Hilflosenentschädigung in Höhe von CHF 2'340.00/Mt. gegenüber, verbleiben CHF 1'256.65. Die Anrechnung der Hilflosenentschädigung der SHB in Höhe von total CHF 1'175.00 liegt somit unter diesem Betrag und ist nicht zu beanstanden.

21. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die teilweise Berücksichtigung der Hilflosenentschädigung der Eltern des Beschwerdeführers rechtmässig erfolgte, weshalb die Beschwerde unbegründet und abzuweisen ist.

22. (...).

(RRB Nr. 0201 vom 23. Februar 2016; Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Kantonsgericht mit Urteil vom 23. November 2016 [810 16 68] abgewiesen).